



Gebührenordnung

Stand: 2. Januar 2018

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührentatbestände. (1) Gebühren werden erhoben für

- a) die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel,
- b) die Zulassung zur Teilnahme an einem elektronischen Handelssystem,
- c) die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel und für den Besuch der Börse,
- d) die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt und im Freiverkehr sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
- e) die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
- f) die Ablegung der Börsenhändlerprüfung,
- g) das Ruhen der Zulassung auf Antrag gemäß § 23 BörsO.

(2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

II. Gebühren für die Zulassung zum Besuch der Börse

§ 2 Gebührenfestsetzung. (1) Die Gebühren für die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 BörsO) einschließlich der Skontroführer setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr in einem Jahresbetrag fest, der mindestens Euro 1.000 und höchstens Euro 22.500 ausmacht.

(2) Für die Festsetzung sind die Bedeutung des Unternehmens im Wertpapiergeschäft, seine Beteiligung am Wertpapierhandel einschließlich der Nutzung von elektronischen Systemen sowie das mutmaßliche Interesse an der Börseneinrichtung maßgebend.

(3) Die Gebühren für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse und/oder im elektronischen Handel Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler, § 18 BörsO), setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr zu einem einheitlichen Jahresbetrag fest, höchstens jedoch mit Euro 1.500.

(4) Während des Ruhens der Börsenzulassung auf Antrag eines Unternehmens gemäß § 24 BörsO ist die Hälfte der Jahresgebühr nach Absatz 1 als jährliche Gebühr für die auch in diesem Zeitraum fortbestehende Börsenmitgliedschaft zu zahlen. Auf diese Gebühr findet der Gebührenhebesatz gemäß § 5 keine Anwendung. Die während des Ruhens der Zulassung gezahlte Gebühr wird auf die nach dem Wiederaufleben der Zulassung dann fällige laufende Gebühr angerechnet.

§ 3 Aufnahmegebühr. (1) Unternehmen haben aus Anlass der erstmaligen Zulassung oder, soweit eine Zulassung erforderlich ist, aus Anlass der Aufnahme des Geschäftsbetriebes unter Benutzung von Börseneinrichtungen eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie beträgt die doppelte Jahresgebühr (§ 2 Abs. 1).

(2) Die Aufnahmegebühr für ein Unternehmen, das bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zugelassen ist, beträgt die Hälfte der normalen Aufnahmegebühr.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 Hebesatz. Die Gebühr gemäß §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 %. Die Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig. Die sich aufgrund des Hebesatzes ergebenden Beträge dürfen die Werte des Gebührenrahmens (§ 2 Abs. 1) übersteigen.

§ 6 Fälligkeit. (1) Die Gebühren werden jeweils zur Mitte des Jahres vom Träger der Börse (§ 2 BörsO) angefordert. Aufnahmegebühren (§ 3) sowie Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen.

(3) Die laufenden Gebühren gemäß Absatz 2 werden zeitanteilig erhoben. Dies gilt nicht hinsichtlich der Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, die dem Nachweis der Berechtigung zum Börsenbesuch dienen.

III. Gebühren für die Prüfung der beruflichen Eignung als Börsenhändler

§ 7 Teilnahmegebühr. (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler in der Form des Complete-Exam wird eine Gebühr in Höhe von Euro 200 erhoben.

(2) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler in der Form des Partial-Exam wird eine Gebühr in Höhe von Euro 100 erhoben.

(3) Die Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung verfällt die Prüfungsgebühr.

IV. Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr) und für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

§ 8 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr). (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle I erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionscheinen erhoben wird, darf Euro 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, wird eine Gebühr in Höhe von Euro 600 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 3 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von Euro 300 erhoben.

(2) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Zulassungsstelle die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt Euro 100. Sie darf die nach den Absätzen 1 und 2 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr). (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle II erhoben. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf Euro 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

(2) Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Einbeziehung eines Wertpapiers in den regulierten Markt beantragt wird, das bislang im Freiverkehr notiert wurde.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr). (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

(2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

(3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

V. Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 12 Einführungsgebühr. Für die Aufnahme der Notierung (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf Euro 5.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Gebührenfestsetzung. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 14 Fälligkeit und Berechnung der Gebühren. (1) Die Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig. Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 f) sind bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

(2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 15 Gebührenschuldner. (1) Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) sowie Abs. 2 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) ist der Börsenbesucher (§ 4) persönlicher Schuldner.

(2) Bei Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 d) und e) sowie Abs. 2 ist der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

§ 16 Gebührengläubiger. Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse zu. Soweit sie durch die Geschäftsführung der Börse eingezogen werden, wird diese im unwiderruflichen Auftrag des Trägers tätig.

§ 17 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 18 Rechtsbehelfe. (1) Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, steht den Gebühren-

pflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder der Zahlungsaufforderung der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung zu richten.

(2) Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten. Die Gebührenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

**Tabelle I:
Zulassungsgebühren gemäß § 8**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Gebühr in Euro
§ 8 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	3.000,-
§ 8 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	100,-

**Tabelle II:
Einbeziehungsgebühren gemäß § 9**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Gebühr in Euro
§ 9 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	2.500,-
§ 9 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	100,-

**Tabelle III:
Widerrufsgebühren gemäß § 11**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Gebühr in Euro
§ 11 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	5.000,-
§ 11 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	100,-
§ 11 Abs. 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	2.500,-
§ 11 Abs. 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	100,-
§ 11 Abs. 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	2.500,-
§ 11 Abs. 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	100,-

**Tabelle IV:
Einführungsgebühren gemäß § 12**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Gebühr in Euro
§ 12	Aktien aktienvertretende Zertifikate Genussscheine	2.500,-
§ 12	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	50,-
§ 12	Schuldverschreibungen Anteilsscheine	500,-